

## Direktorium für die Ehevorbereitung im Bistum Augsburg

Die folgenden Bestimmungen sind für alle kirchlichen Trauungen verbindlich, die im Bistum Augsburg stattfinden, auch für Trauungen in Kirchen und Kapellen von Ordensinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (c. 678 CIC). Sie gelten für alle Brautpaare, die ihren Wohnsitz innerhalb des Bistums haben, auch wenn die Trauung außerhalb des Bistums bzw. mit Dispens gemäß c. 1127 § 2 CIC stattfindet.

- 1.) Die Anmeldung zu einer kirchlichen Trauung hat mindestens sechs Monate vor dem geplanten Termin beim Pfarramt des Wohnorts der Brautleute bzw. des katholischen Teils zu erfolgen. Dabei sind die Brautleute ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Zusage der kirchlichen Trauung erst nach Abschluss des Brautexamens bzw. nach Ausfüllung des Ehevorbereitungsprotokolls möglich ist. Darüber hinaus ist den Brautleuten ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen auszuhändigen.
- 2.) Melden sich Brautleute außerhalb ihrer Wohnortpfarrei zu einer kirchlichen Trauung an, bzw. für eine Trauung in einer Kirche oder Kapelle, die nicht dem Wohnortpfarrer untersteht, ist der dort zuständige Obere/Kirchenrektor verpflichtet, umgehend die Namen, Anschriften (des kath. Teils) und den Termin der Trauung an den Wohnortpfarrer weiterzuleiten. Er hat zudem die Brautleute ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Zusage der kirchlichen Trauung erst nach Abschluss des Brautexamens bzw. nach Ausfüllung des Ehevorbereitungsprotokolls möglich ist, und den Brautleuten ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen auszuhändigen.
- 3.) Das Ehevorbereitungsprotokoll muss mindestens vier Monate vor dem Trauungstermin erstellt sein. Die Fertigung des Ehevorbereitungsprotokolls bzw. die ganze Ehevorbereitung ist Amtspflicht des Wohnortpfarrers, auch dann, wenn die Trauung außerhalb der Wohnortpfarrei bzw. in einer Kirche oder Kapelle, die ihm nicht untersteht, stattfindet. Er kann mit der Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls in Ausnahmefällen den Traugeistlichen beauftragen, falls dieser damit einverstanden ist. In diesem Fall hat der Wohnortpfarrer eine schriftliche Beauftragung an den Traugeistlichen zu übersenden und ein gesiegeltes Ehevorbereitungsprotokoll beizulegen (Das Siegel des Wohnortpfarrers ist zu verwenden, da der Traugeistliche hier in dessen Auftrag handelt). Der Beauftragte ist dann auch für die ordnungsgemäße Erstellung des Protokolls sowie für etwaige Anträge an den Generalvikar und die rechtzeitige Weiterleitung an den Trauungsort (mindestens zwei Monate vor dem Trauungstermin) zuständig.
- 4.) Die Ehevorbereitung umfasst neben der Anmeldung mindestens zwei Gespräche mit einem Geistlichen und ein anerkanntes Ehevorbereitungsseminar. Das erste Gespräch mit dem Wohnortpfarrer/Beauftragten muss mindestens vier Monate vor dem Trauungstermin stattfinden. Es dient der umfassenden Information der Brautleute über das katholische Eheverständnis und die Wesensgüter der Ehe und findet seinen Abschluss in der gemeinsamen Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Brautleute angeben, zu welchem Ehevorbereitungsseminar sie sich angemeldet haben. Die Brautleute haben die freie Wahl, welches Ehevorbereitungsseminar sie besuchen, sofern dieses die oberhirtliche Anerkennung besitzt. Das zweite Gespräch sollte möglichst mit dem Geistlichen erfolgen, der die Trauung hält, alternativ mit dem Wohnortpfarrer/Beauftragten. Es sollte nach dem Ehevorbereitungsseminar stattfinden und dient neben der Beantwortung von inzwischen aufgetretenen Fragen der liturgischen Gestaltung der Trauung. Bei der Auswahl der Texte und bei der musikalischen Gestaltung sind die entsprechenden liturgischen Bestimmungen einzuhalten. Sollte bei einer konfessionsverschiedenen Ehe eine gemeinsame Trauung mit einem Vertreter einer anderen Konfession gewünscht werden, sollte das zweite Gespräch mit diesem und dem katholischen Geistlichen stattfinden. Soll eine Ehe mit Befreiung von der Formpflicht nur von einem nichtkatholischen Amtsträger vorgenommen werden, so kann das zweite Gespräch auch nur mit diesem erfolgen. Bei religionsverschiedenen Ehen sollte darauf geachtet werden, dass der nichtgetaufte Partner keine Texte sprechen soll, die seinem Gewissen und seiner Religion oder seiner Überzeugung widersprechen.
- 5.) Sollten Brautleute nicht gefirmt sein, hat der Wohnortpfarrer/Beauftragte nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Firmung vor der Trauung gespendet werden kann (c.1065 CIC § 1 CIC). Er soll auch ein konkretes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes machen und eine entsprechende Vorbereitung durchführen (c.1065 CIC § 1 CIC), unbeschadet des Rechtes der Brautleute, ihren Beichtvater selbst zu bestimmen (c.991 CIC § 1 CIC).

- 6.) Liegt am Trauungsort zwei Monate vor der geplanten Hochzeit kein Ehevorbereitungsprotokoll vor, hat sich der dortige Pfarrer/Obere/Kirchenrektor umgehend an den Wohnortpfarrer zu wenden und ihn um Aufklärung zu bitten. Sollte dieses zwar vorliegen, aber nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sein, sendet er es umgehend an den Geistlichen zurück, der das Ehevorbereitungsprotokoll erstellt hat, und bittet um Ergänzung/Berichtigung. Dieser ist zu schnellstmöglicher Bearbeitung und Ergänzung verpflichtet.
- 7.) Der Pfarrer/Obere/Kirchenrektor des Trauungsortes nimmt im Rahmen seiner Kompetenz die im Abschnitt „E“ des Ehevorbereitungsprotokolls notwendigen amtlichen Vermerke entweder selbst vor oder veranlasst diese. Er ist auch für die unmittelbare Vorbereitung der Trauungsfeier verantwortlich sowie für die Ablage des Ehevorbereitungsprotokolls und die korrekte Eintragung in die Traumatrikel bzw. für die Weiterleitung an die Tauf- und Wohnortpfarrämter.

Augsburg, 8. April 2016

gez.

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg

Anmerkung: Das in Nr. 1 und Nr. 2 erwähnte Merkblatt wird in Kürze veröffentlicht.